

Bitwise Europe GmbH

Frankfurt am Main

Bericht über die Prüfung des
Einzelabschlusses zum 31. Dezember 2024
nach IFRS

Bitwise Europe GmbH

Frankfurt am Main

Bericht über die Prüfung des
Einzelabschlusses zum 31. Dezember 2024
nach IFRS

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsauftrag	1
2.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
4.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
4.1.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
4.1.1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
4.1.2.	Einzelabschluss	9
4.2.	Gesamtaussage des Einzelabschlusses	9
	Feststellungen zur Gesamtaussage des Einzelabschlusses	9
5.	Schlussbemerkung	10

Wir weisen darauf hin, dass aus rechentechnischen Gründen in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Annual financial statements Statement of financial position Statement of comprehensive income Statement of cash flows Statement of changes in equity Notes to the financial statements
Anlage 2	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Anlage	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

1. Prüfungsauftrag

Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch die Gesellschafterversammlung am 28. Oktober 2024 erteilte uns die Geschäftsführung der

**Bitwise Europe GmbH,
Frankfurt am Main**
(im Folgenden auch „Bitwise“ oder „Gesellschaft“ genannt)

den Auftrag, den Einzelabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 nach International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, nach den berufsüblichen Grundsätzen einer freiwilligen Prüfung in entsprechender Anwendung der §§ 317 ff. HGB zu unterziehen, sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F., dem der von uns geprüfte Einzelabschluss als Anlage beigefügt ist. Dieser Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 (AAB) maßgebend.

Abweichend vom Wortlaut der vorgenannten AAB hinsichtlich Nr. 10 (3) wird ausschließlich der elektronische Prüfungsbericht ausgehändigt. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Berichtsausfertigungen in Papier.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Einzelabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 der Bitwise Europe GmbH, Frankfurt am Main, in der diesem Bericht als Anlagen 1 beigefügten Fassung den unter dem Datum vom 18. August 2025 in München unterzeichneten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bitwise Europe GmbH

Prüfungsurteil

Wir haben den Einzelabschluss nach IFRS der Bitwise Europe GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024, der Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung sowie den Notes, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der beigefügte Einzelabschluss in allen wesentlichen Belangen den vom International Accounting Standards Board (ISAB) herausgegebenen IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Einzelabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Einzelabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Einzelabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten

Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Einzelabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Audit, Risk and Compliance Committee für den Einzelabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Einzelabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Einzelabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Einzelabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Einzelabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Das Audit, Risk and Compliance Committee („ARC“) ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Einzelabschlusses nach IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Einzelabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Einzelabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Einzelabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und

werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Einzelabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Einzelabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Einzelabschlusses relevanten internen Kontrollen und relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Einzelabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.

Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Einzelabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Einzelabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Einzelabschluss unter Beachtung der IFRS Accounting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung war der nach IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellte Einzelabschluss der Bitwise Europe GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gesamtergebnisrechnung, der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024, sowie die Notes zum Einzelabschluss.

Im Bestätigungsvermerk sind die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des ARC für den Einzelabschluss sowie die Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Einzelabschlusses ausführlich beschrieben. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Prüfung der Einhaltung solcher gesetzlicher Vorschriften, die nicht die Rechnungslegung betreffen, nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung gehört, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den geprüften Einzelabschluss ergeben. Unsere Prüfung hat sich zudem grundsätzlich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Juli 2025 bis August 2025 durchgeführt.

Die Grundzüge unseres Prüfungsvorgehens stellen wir im Folgenden dar:

Risikobeurteilung und Wesentlichkeit

- ▶ Erlangung eines Verständnisses des Unternehmens, seines Umfelds und seiner maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätze sowie seines internen Kontrollsystems (IKS)
- ▶ Festlegung der Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes (s.u.)
- ▶ Identifikation und Beurteilung der Risiken falscher Darstellung sowie Festlegung von „besonders wichtigen Prüfungssachverhalten“ und sonstigen Prüfungsschwerpunkten:
 - Falsche Angaben aufgrund von dolosen Handlungen auf Abschlussebene sowie auf der Ebene einzelner Aussagen
 - Nachweis und Bewertung der bilanzierten Kryptowährungsbestände und Inhaberschuldverschreibungen
 - Realisierung der Umsatzerlöse
 - Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben in den Notes zum Einzelabschluss
- ▶ Beurteilung der Ausgestaltung und Implementierung von Kontrollen, die die Risiken wesentlicher falscher Darstellung behandeln (relevante Kontrollen), sowie genereller IT-Kontrollen In diesem Zusammenhang

Prüferische Reaktion auf die beurteilten Risiken

- ▶ Durchführung und Beurteilung von Funktionsprüfungen der Kontrollen und generellen IT-Kontrollen, auf deren Wirksamkeit sich bei der Durchführung aussagebezogener Prüfungshandlungen verlassen wurde, folgende Abschlussposten und Prüffelder betreffend:
 - Umsatzerlöse
- ▶ Zusätzliche aussagebezogene Prüfung der wesentlichen Abschlussposten und risikoaufweisenden Prüffelder mittels:
 - Durchführung und Beurteilung substanziell analytischer Prüfungshandlungen
 - Einzelfallprüfungen und Beurteilung von Einzelsachverhalten, insbesondere:

- Einholung von Rechtsanwalts- und Steuerberaterbestätigungen
- Einholung von Bestätigungen der Kreditinstitute
- Einholung von Bestätigungen des Administrators
- Einholung von Bestätigungen der Treuhänder
- Einholung von Bestätigungen der Depotbanken

Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattungen

- ▶ Bildung des Prüfungsurteils
- ▶ Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk
- ▶ Mündliche Erläuterungen der Prüfungsergebnisse gegenüber dem Management

Die Gesellschaft hat die Buchführung an die Muttergesellschaft ETC Management Ltd., London, ausgelagert. Zudem ist die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts partiell an das Dienstleistungsunternehmen BFS Revision- und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Offenbach am Main, ausgelagert. Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft haben wir die Verfahrensdokumentation zwischen den Dienstleistungsunternehmen und der Gesellschaft gewürdigt und nachvollzogen, soweit diese die Beurteilung der ausgelagerten Kontrollaktivitäten des Jahresabschlusserstellungsprozesses betreffen.

Von der Geschäftsführung und den von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht und die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung abgegeben worden. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Einzelabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen und Abgrenzungen, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung ist nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen trotz der nachfolgend beschriebenen Schwachstellen den gesetzlichen Vorschriften.

Bei unserer Prüfung der Ausgestaltung und Implementierung der Allgemeinen Computerkontrollen haben wir folgende Anhaltspunkte für relevante Schwachstellen hinsichtlich der Verlässlichkeit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme und/oder der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen IT-Kontrollsystems festgestellt:

- Kontrollen zur Überwachung von IT-Dienstleistern sind nicht implementiert. Dies beinhaltet Kontrollen zur Überwachung der vereinbarten Service-Level und KPI, die Würdigung relevanter Prüfberichte zum dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystem sowie eigene Kontrollen im Fall der Inanspruchnahme von fachlicher IT-Unterstützung/ sonstigem Fremdbezug von IT-Dienstleistungen.
- Administrative Berechtigungen sind nicht auf Mitarbeiter der IT beschränkt, eine dokumentierte Überwachung der Aktivitäten von privilegierten Benutzerkennungen besteht nicht. Gemäß IDW RS FAIT1 Tz. 79 sind zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn, z. B. aufgrund der personellen Ausstattung, eine Funktionstrennung in der Aufgabenwahrnehmung zwischen IT und Geschäftsprozessen nicht möglich ist.
- Es besteht ein geringer Formalisierungsgrad im Bereich IT-Notfallmanagement. Wesentliche Inhalte (Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schadensausmaß; notwendigen Verfügbarkeit und tolerierbaren Ausfallzeiten, Zusammenspiel eigener Maßnahmen mit den Dienstleistern) sind im IT-Notfallplan nicht definiert. Etwaige eigene IT-Notfalltests wurden in der Prüfungsperiode nicht durchgeführt. Da sich diese IT-Risiken im Geschäftsjahr nicht konkretisiert haben, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Prüfung. Eine Behebung wird jedoch dringend empfohlen.
- Weiterhin ergaben sich formelle Mängel zur Beschreibung der Prozesse / Aktualität der Richtlinien zu den IT-Prozessen.

Insgesamt hat unsere Prüfung des IT-bezogenen internen Kontrollsystems im Bereich der Rechnungslegung ergeben, dass IT-relevante Prozesse und Abläufe nur partiell

(schriftlich) definiert sind. Diese werden vor allem praktisch gelebt. Dokumentierte und nachvollziehbare Kontrollen im Sinne von Mechanismen, die die Prozesseinhaltung sicherstellen, sind kaum implementiert. Den Reifegrad der geprüften Aspekte des IT-bezogenen internen Kontrollsystems beurteilen wir insgesamt als informell. Wir empfehlen dringend, den Reifegrad des IT-bezogenen internen Kontrollsystems über standardisiert auf kontrolliert zu erhöhen.

Aufgrund der geringen Bedeutung der internen IT-Systeme für die Abläufe der Rechnungslegung ergaben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf unseren geplanten, aussagebezogenen Prüfungsansatz.

Unsere zusätzlichen Prüfungshandlungen, die wir aufgrund dieser Feststellungen durchgeführt haben, haben keine Hinweise ergeben, dass die genannten Sachverhalte im Ergebnis wesentliche Auswirkungen auf den Einzelabschluss hatten.

4.1.2. Einzelabschluss

Der Einzelabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 (Anlage 1) entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsvorschriften der relevanten IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, unter Beachtung der rechtsformspezifischen Vorschriften.

Der Einzelabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung, zur Kapitalflussrechnung, zur Eigenkapitalveränderungsrechnung sowie zu den Notesangaben in allen wesentlichen Belangen eingehalten. Die Angaben in den Notes sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

4.2. Gesamtaussage des Einzelabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Einzelabschlusses

Der Einzelabschluss vermittelt insgesamt, d.h. aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung und den Notes, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Einzelabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein.

5. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Einzelabschlusses der Bitwise Europe GmbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

München, den 18. August 2025

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Tibor Abel
Wirtschaftsprüfer

Andrej Brandscheid
Wirtschaftsprüfer

BITWISE EUROPE GMBH
FINANCIAL STATEMENTS
AS AT 31 December 2024



BITWISE EUROPE GMBH
COMPANY NUMBER HRB 116604

FINANCIAL STATEMENTS

31 DECEMBER 2024

BITWISE EUROPE GMBH
STATEMENT OF FINANCIAL POSITION
AS AT 31 December 2024

Assets	Notes	31 December 2024 EUR	31 December 2023 EUR
Current Assets			
Non financial assets	2.5/3.1/6.2	1.723.597.794	1.148.044.375
Cash and cash equivalents	2.4/6.1	8.446.209	2.240.081
Financial Assets	2.6	17.208.970	4.612.016
TOTAL ASSETS		<u>1.749.252.973</u>	<u>1.154.896.472</u>
SHAREHOLDER'S EQUITY			
Share capital	5.1	25.000	25.000
Retained earnings/ (Accumulated losses)		-1.432.904.396	-856.511.646
Other comprehensive income		1.434.624.726	857.298.932
TOTAL SHAREHOLDER'S EQUITY		1.745.329	812.286
LIABILITIES			
Current Liabilities			
Financial liabilities valued at fair value	3.1	1.722.983.435	1.147.020.673
Trade and other payables	2.7/6.3	23.742.785	6.571.686
Accruals and other provisions	2.8/6.4	331.118	334.200
Income taxes	2.9/6.5	450.307	157.627
TOTAL LIABILITIES		1.747.507.644	1.154.084.186
TOTAL LIABILITIES AND SHAREHOLDER'S EQUITY		<u>1.749.252.973</u>	<u>1.154.896.472</u>

BITWISE EUROPE GMBH**STATEMENT OF PROFIT OR LOSS AND OTHER COMPREHENSIVE INCOME
FOR THE PERIOD 1 January 2024 - 31 December 2024**

	Notes	2024 EUR	2023 EUR
Revenue	2.10/6.6	25,839,492	12,020,681
Other Income		973,165	444,720
Other expenses	6.7	-25,638,937	-11,944,260
Gain/(Loss) on fair value movements of liabilities to bondholders	6.9	-577,325,794	-848,141,639
Finance income/(expense)	6.8	85,955	-14,210
Income tax	2.9/6.5	-326,631	-126,733
Net Income/(Loss)		-576,392,750	-847,761,440
Other comprehensive Income			
Net Gain/(Loss) arising on fair value of digital assets		577,325,794	848,141,639
Total income		933,043	380,199

BITWISE EUROPE GMBH
STATEMENT OF CASH FLOWS
FOR THE PERIOD 1 January 2024 - 31 December 2024

	Note	December 2024	December 2023
Total income for the year		933.043	380.199
Increase in trade receivables and financial assets not related to investing or financing activities		-11.673.792	-1.459.975
Increase in other assets not related to investing or financing activities		-575.553.419	-850.430.871
Increase in other liabilities not attributable to financing or investing activities		575.976.109	849.504.671
Increase in trade payables and other liabilities	2.9/6.3	17.154.670	3.698.065
Interest income	6.8	-102.008	0
Income tax expense		326.631	126.733
Income taxes paid		-33.952	-26.018
NET CASH FLOWS FROM OPERATIONS		7.027.282	1.792.803
Payments for short-term investments as part of cash management		-923.162	0
Interest received	6.8	102.008	0
NET CASH FLOWS FROM INVESTING		-821.154	0
Change in cash and cash equivalents		6.206.128	1.792.803
Cash and cash equivalents at the beginning of the period		2.240.081	447.277
CASH AND CASH EQUIVALENTS AT THE END OF THE YE	6.1	8.446.209	2.240.081

BITWISE EUROPE GMBH
STATEMENT OF CHANGES IN EQUITY
FOR THE PERIOD 1 January 2024 - 31 December 2024

	Issued Capital	Retained earnings/ (Accumulated losses)	Other comprehensive income	Total Equity
At 1 st January 2023	25,000	-8,750,206	9,157,293	432,087
Net Income/(loss) for the year	0	-847,761,440	0	-847,761,440
Other Comprehensive Income for the period	0	0	848,141,639	848,141,639
At 31 st December 2023	25,000	-856,511,646	857,298,932	812,286
At 1 st January 2024	25,000	-856,511,646	857,298,932	812,286
Net Income/(loss) for the year	0	-576,392,750	0	-576,392,750
Other Comprehensive Income for the period	0	0	577,325,794	577,325,794
At 31 st December 2024	25,000	-1,432,904,396	1,434,624,726	1,745,329

BITWISE EUROPE GMBH
NOTES TO THE ACCOUNTS
AS AT 31 December 2024

Note 1 - Corporate information

Bitwise Europe GmbH (hereinafter the "Company") was incorporated on August 27th, 2019. The company is registered in the commercial register of the local court of Frankfurt am Main under HRB 116604. Bitwise Europe GmbH is a 100% subsidiary of ETC Management Limited, which in turn is a 100% subsidiary of ETC Holdings Limited the ultimate parent company. The three entities together making up the "ETC Group". On October 24th, 2024, the company changed its name from ETC Issuance GmbH to Bitwise Europe GmbH.

The Company's financial year begins on January 1st and ends on December 31st. Its objective is to offer to investors cryptocurrency backed bonds to investors.

Note 2 - Summary of significant accounting policies

2.1 Basis of preparation and adoption of IFRS

These financial statements have been prepared in accordance with International Financial Reporting Standards ("IFRS") as adopted by the European Union, issued and effective as of December 31st, 2024.

These financial statements were approved for issuance by the Board of Directors of the Company on 18th August 2025.

The preparation of financial statements in conformity with IFRS as adopted by the European Union requires the use of certain critical accounting estimates.

- The bonds issued by the Company are valued according to IFRS 9 at fair value through profit and loss at balance sheet date.
- The digital assets which collateralise the bonds are also revalued at fair value in accordance with IAS 38

BITWISE EUROPE GMBH
NOTES TO THE ACCOUNTS
AS AT 31 December 2024

The Company has early adopted several standards in prior years. Therefore in 2024 there are no new standards, interpretation or amendments that are adopted by the company.

The following standards, interpretation or amendments have been issued by the IASB, but the company does not consider these to be relevant to the presentation of its financial Statements.

New regulation	Published by the IASB	Effective for annual periods beginning on or after	Adopted by the EU	Company's assessment of the regulation
IFRS 17: Insurance Contracts	18 May 2017	January 1, 2023	Yes	No material impact
IFRS 17: Insurance Contracts - several amendments	25 June 2020	January 1, 2023	Yes	No material impact
IAS 1: Classification of liabilities as current or non-current	23 January 2020	January 1, 2023	Yes	No material impact
IAS 1: Disclosure of Accounting Policies	12 February 2021	January 1, 2023	Yes	No material impact
IAS 8: Definition of Accounting Estimates	12 February 2021	January 1, 2023	Yes	No material impact
IAS 12: Deferred taxes on leases and decommissioning and restoration liabilities	07 May 2021	January 1, 2023	Yes	No material impact

Furthermore, the IASB issued IFRS 18 “Presentation and Disclosure in Financial Statements” in April 2024, which is effective for annual periods beginning on or after January 1st,2027 and has not yet been adopted by the European Union. The Company has not opted for early adoption and is currently assessing the potential impact of IFRS 18 on future financial statements.

2.2 Going concern

The financial statements disclose all matters of which the Company is aware and which are relevant to the Company's ability to continue as a going concern, including all significant events, mitigating factors and the Company's plans. Accordingly, the financial statements have been prepared on a basis which assumes that the Company will continue as a going concern and which contemplates the recoverability of assets and the satisfaction of liabilities and commitments in the normal course of business.

BITWISE EUROPE GMBH
NOTES TO THE ACCOUNTS
AS AT 31 December 2024

2.3 Foreign currency translations

These financial Statements are presented in Euro ("EUR"), which is the functional currency of the Company.

Individual foreign currency transactions are translated into the functional currency at the exchange rates prevailing at the time of the transactions, which might comprise:

- i. the average spot exchange rate for a given currency as determined by XE.com as at the date of transaction - in case of settlements of receivables and payables and other transactions or,
- ii. the actual spot rate applied as at the date resulting from the type of transaction - in case of foreign currency purchases and sales.

The foreign exchange gains and losses resulting from the Settlement of transactions in foreign currencies and from the translation at year-end exchange rates of monetary assets and liabilities denominated in foreign currencies are recognised in the profit or loss.

Digital assets are priced in USD according to prices published by CryptoCompare or Bloomberg. The USD values are then translated to EUR at balance sheet rates as determined by the European Central Bank ("ECB") as described above.

The directors consider there to be an active market in the digital assets held by the Company. Both CryptoCompare and Bloomberg represent accepted industry benchmarks reflecting an amalgamation of prices on the leading exchanges. As such the directors consider there to be minimal judgement required in the application of the prices.

The price reflects the closing price at 4pm and is updated daily based on the number of digital assets held net of any creations or redemptions.

2.4 Cash and cash equivalents in the Statement of financial position

Cash and cash equivalents include cash in hand and cash at bank.

Cash and cash equivalents are carried at nominal value in the Statement of financial position.

BITWISE EUROPE GMBH
NOTES TO THE ACCOUNTS
AS AT 31 December 2024

2.5 Non-financial assets

The company holds two types of digital assets that are accounted for as intangible assets under IAS 38: accrued management fee income received in the form of cryptocurrencies and assets under management (AuM) held in the form of cryptocurrencies.

Accrued management fee income received in the form of crypto currencies is classified as an intangible asset. These crypto assets are initially measured at fair value at the time revenue is recognised and subsequently measured using the revaluation model. Fair value is based on active market prices, with subsequent changes recognised in accordance with IAS 38.

The company's assets under management (AuM) are likewise treated as intangible assets under IAS 38. They are initially recognised at fair value when control is obtained and subsequently measured using the revaluation model. Fair value is based on active market prices, with subsequent changes recognised in accordance with IAS 38.

For details of digital assets, please see note 6.2.

2.6 Financial assets

Financial assets consist mainly of Treasury Bills issued by governments with an investment grade credit rating. These are government bonds issued by sovereign issuers in the United States, the European Union, and the United Kingdom.

As of December 31st, 2024, the carrying amount of the Treasury bills amounted to kEUR 1.317 (PY kEUR 719), while their fair value was kEUR 1.334 (PY kEUR 725).

The Treasury Bills are classified as financial assets held to maturity and are measured at amortized cost in accordance with IFRS 9. The Company has the positive intention and ability to hold these instruments until maturity. Interest income is recognized using the effective interest method.

Intercompany receivables, prepayments, VAT receivables and receivables from other debtors are also classified as financial assets and measured at amortised cost in accordance with IFRS 9. The Company has the positive intention and ability to hold these instruments until maturity. Due to their short-term nature, the carrying amount of these receivables as of December 31st, 2024, amounts to kEUR 15.567 (PY kEUR 3.893) and approximates their fair value.

Furthermore, the company holds a financial asset related to its proprietary Ethereum staking product ("ET32"). The asset is backed by Ethereum and is measured at fair value through profit or loss. As of the reporting date, the fair value of the asset amounted to kEUR 308 (PY kEUR 0).

The company is exposed to liquidity and market risks in connection with its financial assets. Liquidity risk is considered low, as the portfolio consists primarily of short-term, highly liquid instruments with active secondary markets. Market risk arises mainly from potential changes

BITWISE EUROPE GMBH
NOTES TO THE ACCOUNTS
AS AT 31 December 2024

in interest rates and foreign exchange rates. However, due to the short maturities, the overall exposure to market risk is assessed as low.

Due to the exceptional credit quality and investment-grade ratings of the sovereign issuers, such as the governments of the United States, the French Republic, and the United Kingdom, the company considers the probability of default on its financial assets to be negligible. These assets, which are measured at amortised cost or at fair value through, are characterised by deep market liquidity and minimal credit risk. Accordingly, no expected credit losses have been recognised as of the reporting date.

The company also holds a small, non-material position in its proprietary Ethereum staking product (ET32), which is measured at fair value through profit or loss; due to the limited exposure, credit risk is considered immaterial.

2.7 Trade and other payables

Trade and other payables include payables to related parties for services received and for other services received. Both are classified as financial liabilities and are initially recognised at fair value and subsequently measured at amortised cost using the effective interest method, in accordance with IFRS 9.

2.8 Accruals and Other Provisions

There is no material uncertainty regarding the amount or timing of settlement, as the underlying obligations arise from contractual arrangements. Therefore, the item does not meet the definition of a provision under IAS 37 and is classified as an accrual within trade and other payables.

No reimbursements are expected in relation to these obligations.

2.9 Current income tax

The current income tax Charge is determined in accordance with the relevant tax regulations in respect of the taxable profit. The current income tax Charge is calculated based on the tax laws enacted or substantively enacted at the balance sheet date in countries where the Company operates and generates taxable income.

Income tax payable represents the amounts payable at the balance sheet date. If the amount paid on account of current income tax is greater than the amount finally determined, the excess is recognised in the Statement of financial position as income tax receivables.

The Company has no timing differences for tax purposes and as such does not recognise any deferred tax assets or liability.

For the year ended December 31st, 2023, the Company was subject to a split corporation tax rate in the United Kingdom. A rate of 19% applied to taxable profits of GBP 108.740 and a

BITWISE EUROPE GMBH
NOTES TO THE ACCOUNTS
AS AT 31 December 2024

rate of 25% applied to taxable profits of GBP 322.262. As of January 1st, 2024, the applicable corporation tax rate increased to 25% for all taxable profits. The change in the applicable tax rate has been considered in determining the current tax charge for the year. No income tax consequences are expected in relation to dividends proposed or declared before the financial statements were authorised for issue.

2.10 Revenue recognition

The Company derives revenue from the management of its issued bonds. The recognition is recognised over time according to the terms of the individual bonds and the management fees are deducted directly from the recognised bondholder liabilities in accordance with the terms of the individual bonds. The fees are calculated daily according to the diminishing entitlement of the bond holders as set out in the terms of the individual bonds.

Note 3 - Critical accounting estimates and judgements

The Company made estimates and assumptions concerning the future. The resulting accounting estimates will, by definition, rarely equal the related actual results. The estimates and assumptions that bear a significant risk of causing a material adjustment to the carrying amounts of assets and liabilities within the current or next financial year are discussed below.

3.1 Fair value estimation

The fair value of the financial assets and liabilities is the amount at which the asset could be sold or the liability transferred in a current transaction between market participants, other than in a forced or liquidation sale.

The nominal values of liabilities and receivables less impairment with a maturity up to one year are assumed to approximate to their fair values.

The fair value of the cryptocurrencies (see 2.5) is determined by using the market value of these cryptocurrencies and therefore a level 1 valuation. Given there is an active market, the uncertainties in this valuation are very low. Please see note 2.3. Increases in fair value are reflected in Other Comprehensive Income. Decreases in fair value are recognised through the face of the profit and loss account. However, any decrease in gains previously recognised in Other Comprehensive income are also recognised through Other Comprehensive Income.

The bonds derive their value from the entitlement of the bondholder to the relevant digital asset and as such are directly correlated to the fair value of those assets as described above.

The Company does not separate out the embedded derivative but treats the bonds as single discrete instruments as again the derivative acquires its value from the underlying assets redeemable for cash in a liquid market.

BITWISE EUROPE GMBH
NOTES TO THE ACCOUNTS
AS AT 31 December 2024

Note 4 - Financial risk management**4.1 Financial risk factors**

The Company's overall risk management program focuses on minimising the potential adverse effects of the financial risks on the performance of the Company. The financial risk is managed under policies covering specific areas such as currency risk, interest rate risk, credit risk and liquidity risk, as well as covenants provided in financing agreements. There has been no change in the types of risk facing the Company versus the prior periods nor in the way those risks are managed.

4.2 Currency risk

As of December 31st, 2024, most of the assets and liabilities refer to the cryptocurrency and therefore are not related to any currency in the traditional sense. The remaining balance sheet items are in USD, EUR or GBP and do not bear any significant currency risk. The Company converts its cryptocurrency entitlement into the above currencies according to working capital needs. It does so on a regular scheduled basis to minimize its exposure to price volatility in the underlying cryptocurrencies.

4.3 Liquidity risk

Liquidity risk management implies maintaining sufficient cash as well as availability of funding through an adequate amount of committed debt facilities. The Company reviews its cash balances on a regular basis as well as its forecast cash requirements to ensure it has sufficient cash to meet its operating needs.

All trade payables are due within one year from the end of the reporting year.

4.4 Capital risk management

The Company's objectives when managing capital are to safeguard the Company's ability to continue as a going concern, to provide returns for the sole shareholder and benefits for other stakeholders. The Company was not regulated for capital requirement purposes and the Company utilises funds provided by related parties to fund its activities as well as the revenue generated from the management of the bonds.

4.5 Fair Values

The nominal values of liabilities and receivables less impairment with a maturity up to one year are assumed to approximate to their fair values. Prices of the digital assets themselves and corresponding bonds are inherently volatile but given there is an active market to which we benchmark without adjustment via industry recognised data providers such as CryptoCompare, the risk is deemed to be low.

BITWISE EUROPE GMBH
NOTES TO THE ACCOUNTS
AS AT 31 December 2024

4.6 Collateralisation of bonds

Per the terms of the bonds, each bond is 100% physically backed by the relevant cryptocurrency. All cryptocurrencies are held in cold storage with a regulated Custodian under the oversight of both an independent third-party administrator and security trustee. Cryptocurrency holdings are independently reconciled by both the Company and the third-party administrator. No new bonds are issued until the underlying collateral has been lodged with the Custodian.

Given the bonds are fully collateralised, there is no liquidity risk. All bondholder liabilities can be met through redemption of the underlying digital assets.

Note 5 - Equity**5.1 Share capital**

As of December 31st, 2024, the Company's share capital is composed of 25,000 ordinary shares, issued and fully paid up with a nominal value of EUR 1 each.

100% of the share capital is owned by its parent Company ETC Management Limited.

There is only one class of share and there have been no movements in the share capital during the year.

Beyond maintaining its paid-up share capital, the Company is not subject to any capital requirements.

BITWISE EUROPE GMBH
NOTES TO THE ACCOUNTS
AS AT 31 December 2024

Note 6 - Notes to the Financial Statements

6.1 Cash and cash equivalents in the Statement of financial position

The amount of cash and cash equivalents presented in the statement of cash flows corresponds to the components recognised in the statement of financial position under cash and cash equivalents. As of December 31st, 2024, cash and cash equivalents totalled kEUR 8.446 (PY kEUR 2.240). This amount comprises balances with AIMS ETCI (kEUR 22; PY kEUR 61), Bank Frick ETCI GmbH (kEUR 68; PY kEUR 70), and SEBA ETCI GmbH, including saving and discount accounts (kEUR 8.355; PY kEUR 2.109).

6.2 Non-financial assets

Non-financial assets include intangible assets accounted for in accordance with IAS 38 using the revaluation model. As at the reporting date, these include digital assets (kEUR 1.722.983; PY kEUR 1.145.658) and receivables in the form of cryptocurrencies arising from accrued management fee income (kEUR 614; PY kEUR 1.037), both measured at fair value.

6.3 Trade and other payables

As of December 31st, 2024, trade and other payables include kEUR 23.577 payables to related parties for Services received and kEUR 166 for other Services received.

6.4 Accruals and Other Provisions

As of December 31st, 2024, the company recognized accruals totalling kEUR 331 (PY kEUR 334). These accruals relate solely to goods and services received before the reporting date for which no invoices had yet been received.

6.5 Income taxes

The Company recognises only current taxes. A tax reconciliation is not done as it is not considered material.

6.6 Revenue

Revenue is recognised only for the period in question and is related to the management of the bond portfolio of the Company.

BITWISE EUROPE GMBH
NOTES TO THE ACCOUNTS
AS AT 31 December 2024

6.7 Other expenses

The other expenses are mainly related to services received for the management of the bond in the amount of kEUR 1.569 (PY kEUR 1.653), expenses from a related party in an amount of kEUR 23.577 (PY kEUR 10.063) and expenses related to legal, audit, marketing and other services in an amount of kEUR 363 (PY kEUR 172).

6.8 Finance Income

Finance income mainly comprises interest income from financial assets measured at amortized cost. These include treasury bills in the amount of kEUR 100 (PY kEUR 0) and minor bank interest received amounting to kEUR 2 (PY kEUR 0) during the reporting period. No dividend income or fair value gains were recognized.

Finance expenses relate to minor interest paid during the reporting period, amounting to kEUR 16 (PY kEUR 14).

6.9 Movement in Fair Value of Bonds and Digital Assets

The fair value movement of the bonds and the digital assets move in inverse correlation to one another. The change in fair value is due both to the change in number of units in issue and the price of the bonds/underlying assets. The underlying creations and redemptions are denominated in cryptocurrency and converted to USD at the spot rate ruling at the date of transaction.

For simplification purposes, the conversion from USD to EUR has been performed using the year-end spot rates provided by XE.com (December 31st, 2024: 1 €/ \$ 1.0351 for 2024 and December 31st, 2023: 1 €/ \$ 1.0824 for 2023). As a result, a minor portion of the reported realized and unrealized gains and losses includes foreign exchange gains or losses.

	2024	2023
Opening Balance	1.145.657.641	297.516.002
Creations	682.006.908	887.429.833
Redemptions	-1.176.986.285	-566.655.136
Management fees	-25.839.492	-12.020.631
Realised (loss)/gain in fair value of digital asstes	387.425.069	128.402.343
Unrealised (loss)/gain in fair value of digital asstes	710.719.593	410.985.230
Closing Balance	1.722.983.435	1.145.657.641

BITWISE EUROPE GMBH
NOTES TO THE ACCOUNTS
AS AT 31 December 2024

Note 7 - Statement of Cash-Flows

A portion of the movement in other assets not related to investing or financing activities and in other liabilities not attributable to financing or investing activities, amounting to kEUR 575.976 (PY kEUR: 849.491), relates to non-cash changes in the fair value of digital assets and bonds.

Note 8 - Related party disclosures

The company's immediate parent is Bitwise Europe Management Ltd., London, United Kingdom. The ultimate parent and controlling party is Bitwise Europe Ltd., London, United Kingdom.

During the reporting period, a management fee of kEUR 23.577 (PY kEUR 6.401) was recharged from Bitwise Europe Management Ltd. to the company for services rendered. In addition, intercompany receivables existed as of December 31st, 2024, amounting to kEUR 3.034 (PY kEUR 683) from Bitwise Europe Ltd. and kEUR 12.181 (PY kEUR 2.847) from Bitwise Europe Management Ltd.

All related party transactions were carried out in the ordinary course of business and on arm's length terms.

Note 9 - Audit fees

The total fee charged by the auditor (excluding expenses) for the financial year 2024 amounted to kEUR 193 (PY kEUR 91). Of this amount, kEUR 172 (PY kEUR 72) related to audit services (thereof kEUR 70 thousand for the prior year audit), and kEUR 21 (PY kEUR 19) related to other assurance services.

BITWISE EUROPE GMBH
NOTES TO THE ACCOUNTS
AS AT 31 December 2024

Note 10 - Summary of Material Reclassifications and Adjustments

No.	Change	Description	Impact on financial statements
1	Correction in the Statement of Changes in Equity	The prior-year Statement of Changes in Equity has been corrected to ensure that the "Net income/(loss) for the year" and "Other comprehensive income (OCI)" figures reconcile with the corresponding amounts in the Statement of Profit or Loss and OCI and the Statement of Financial Position. This correction addresses a presentation inconsistency and has no impact on total equity, profit or loss, or cash flows.	Statement of Changes in Equity.
2	Balance sheet classification	Assets previously presented under Non-financial assets including certain receivables (intercompany, VAT, other debtors), prepayments and the proprietary Ethereum staking product ("ET32") have been reclassified to Current financial assets in the Statement of financial position in accordance with IFRS 9. Non-financial assets now consist of digital assets (accrued management fees in cryptocurrencies and assets under management in cryptocurrencies) accounted for as intangible assets under IAS 38. Treasury Bills have been reclassified from Cash and cash equivalents to Current financial assets.	Change in presentation of Statement of Financial Position. Related effects on the Statement of Cash Flows are described in point 3 below.
3	Statement of cash flows	The presentation of the Statement of cash flows has been revised to reflect the reclassifications made in the balance sheet. In addition, the presentation of the statement of cash flows has been made more detailed, providing greater transparency on individual cash flow components.	Change in Statement of Cash Flows.

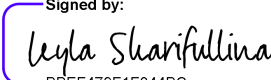
BITWISE EUROPE GMBH
NOTES TO THE ACCOUNTS
AS AT 31 December 2024

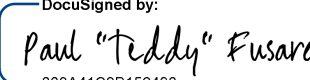
Note 11 - Subsequent events

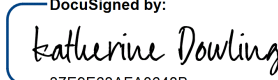
None.

London, August 18th, 2025

Bitwise Europe GmbH

Signed by:

BBEF479F1F844BC...
Leyla Sharifullina

DocuSigned by:

008A41C3B156490...
Paul Fusaro

DocuSigned by:

37E9E63AFA0648B...
Katherine Dowling

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bitwise Europe GmbH

Prüfungsurteil

Wir haben den Einzelabschluss nach IFRS der Bitwise Europe GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024, der Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung sowie den Notes, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der beigefügte Einzelabschluss in allen wesentlichen Belangen den vom International Accounting Standards Board (ISAB) herausgegebenen IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Einzelabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Einzelabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Einzelabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Einzelabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Audit, Risk and Compliance Committee für den Einzelabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Einzelabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, in allen wesentlichen Belangen

entspricht, und dafür, dass der Einzelabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Einzelabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Einzelabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Das Audit, Risk and Compliance Committee („ARC“) ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Einzelabschlusses nach IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Einzelabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Einzelabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Einzelabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Einzelabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Einzelabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Einzelabschlusses relevanten internen Kontrollen und relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Einzelabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Einzelabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Einzelabschluss die zugrunde liegenden

Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Einzelabschluss unter Beachtung der IFRS Accounting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 18. August 2025

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Tibor Abel
Wirtschaftsprüfer

Andrej Brandscheid
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.